

S A T Z U N G

der Stadt Bad Säckingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13. Oktober 1986, geändert durch Artikel 8 der Währungsumstellungs- und Anpassungssatzung vom 19. November 2001

Aufgrund §§ 18 Abs. 1 und 8 sowie 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (GBl. S. 127, ber. 1965, S. 78), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I, Seite 2423), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 13. Oktober 1986 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an nicht in der Baulast der Stadt stehende Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 19 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Bad Säckingen.
- (2) Das Verfahren und der Inhalt der Erlaubnis richten sich nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen an die Stadt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Eigene Einrichtungen vor Ladengeschäften und Gewerbebetrieben zur Präsentation oder zum Verkauf von Waren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen, wenn diese nicht mehr als 0,80 m in den Gehweg bzw. in die Fußgängerzone hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - b) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Einrichtungen aus Anlaß religiöser Veranstaltungen;
 - c) das nichterwerbswirtschaftliche Lagern von Material oder Abstellen von Gegenständen auf Gehwegen oder am Rande von Fußgängerzonen für weniger als 48 Stunden;
 - d) Darbietungen von Gesang- oder Musikgruppen aus besonderen Anlässen;
 - e) Lagerung von Brennholz des Anliegers während längstens 4 Wochen;
 - f) weltanschauliche oder religiöse Werbung ohne Aufstellung eines Standes.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen in den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Richtet sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz nach Bürgerlichem Recht, entsteht keine Gebührenpflicht; das Entgelt wird bürgerlich-rechtlich geregelt.
- (4) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro m² nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; entsprechendes gilt für die Wochen-, Monats- bzw. Jahresgebühr.
- (5) Die berechneten Beträge werden jeweils auf volle Mark abgerundet.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, die Stadt Bad Säckingen und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft befreit, wenn diese nicht berechtigt sind, die Gebühr Dritten aufzuerlegen.
- (2) Für folgende Sondernutzungen wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben:
 1. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erforderlich ist;
 2. Sondernutzungen, die überwiegend im Öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen, weltanschaulichen oder sozialen Zwecken sowie parteipolitischer Werbung dienen;
 3. das Aufstellen von Gerüsten für Arbeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen;
 4. das Aufstellen nichterwerbswirtschaftlicher Informations- und Verkaufsstände;
 5. nichterwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Schaukästen und Werbeanlagen;
 6. Aufstellen von Fahrradständern;
 7. Umzüge;
 8. Werbetätigkeit von Personen ohne gleichzeitiges Aufstellen eines Standes;
 - g. Errichtung und Betrieb von Wartehallen für den Linien- und Schülerverkehr;
 10. Umherfahren von Lautsprecherwagen für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke;

11. Aufstellen einzelner Werbeanlagen im Sinne von § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg mit einer Fläche unter 1 m² sowie Anbringen von Werbeanlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen, die weniger als 1 m in den Luftraum über Gehwegen oder Fußgängerzonen hineinragen.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, wird ein entsprechender Teil der Gebühr erstattet, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis beantragt wird. Der Erstattungsbetrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum fällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Beträge unter € 5,00 werden nicht erstattet.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. Juli 1967 außer Kraft.

§ 12 Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Säckingen, den 30. Oktober 1986

gez.: Dr. Nufer
(Bürgermeister)

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

		Gebühr	
		T	= täglich
		W	= wöchentlich
		M	= monatlich
		J	= jährlich
Art der Sondernutzung			
I. Aufstellen baulicher Anlagen. Lagern von Material und Abstellen von Gegenständen			
1.	Aufstellen baulicher Anlagen zu nichterwerbswirtschaftlichen Zwecken	T	€ 5,00 - € 15,00
		W	€ 5,00 - € 50,00
		M	€ 5,00 - € 100,00
		J	€ 5,00 - € 250,00
2.	Nichterwerbswirtschaftliche Lagerung von Gegenständen und Material länger als 48 Stunden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	T	€ 5,00 - € 15,00
3.	Aufstellen und Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nichtgewerblichen Zwecken	T	€ 5,00 - € 25,00
II. Benutzung der Straße zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken			
1.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	T	€ 10,00 - € 20,00
2.	Aufstellen von Verkaufsständen, Imbiss-Ständen, Kiosken u. ä.	T	€ 5,00 - € 15,00
		W	€ 5,00 - € 50,00
		M	€ 5,00 - € 100,00
		J	€ 5,00 - € 250,00
3.	Betrieb von Verkaufswagen (ohne festen Standort) und von Werbefahrzeugen	T	€ 5,00 - € 15,00
		W	€ 5,00 - € 50,00
		M	€ 5,00 - € 100,00
4.	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen	M	€ 5,00 - € 25,00
		J	€ 5,00 - € 50,00
5.	Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung		€ 5,00 - € 250,00
6.	Unter Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums (einschließlich des Luftraums darüber) errichtete Werbeanlagen und -einrichtungen wie Schilder, Transparente, Fahnen, Plakattafeln und Plakatsäulen, die größer als 1 m ² sind	W	€ 5,00 - € 25,00
		M	€ 5,00 - € 50,00
		J	€ 5,00 - € 250,00
7.	Durchführung von Festen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums		€ 25,00 - € 250,00
8.	Sonstige Benutzungen des öffentlichen Verkehrsraums zu gewerblichen Zwecken	T	€ 5,00 - € 15,00
		W	€ 5,00 - € 50,00
		M	€ 5,00 - € 100,00
		J	€ 5,00 - € 250,00
III. Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung			
	Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten	T	€ 5,00 - € 250,00
IV. Märkte und ähnliche Veranstaltungen, Wochenmärkte			
1.	Märkte und ähnliche Veranstaltungen, Wochenmärkte		
a)	Benutzung eines eigenen Standes für die insgesamt in Anspruch genommene Platzbreite je angefangener Meter	T	€ 0,80
b)	Bei Benutzung eines städtischen Standes für insgesamt in Anspruch genommene Platzbreite pro angefangener Meter	T	€ 1,30
c)	Bei Verkaufsfahrzeugen oder Verkaufswagen für die insgesamt in Anspruch genommene Platzbreite pro angefangener Meter	T	€ 2,60
d)	Bei einem Angebot von weniger als 5 Körben oder Kisten pro Korb oder Kiste	T	€ 0,60
2.	Krämermärkte		
a)	Feilbieten von Waren von Verkaufsständen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter	T	€ 5,00 - € 10,00
b)	Feilbieten von Waren aus Krafftfahrzeugen je laufender Meter	T	€ 5,00 - € 25,00

Gebühr
T = täglich
W = wöchentlich
M = monatlich
J = jährlich

Art der Sondernutzung

c) Imbiss-Stände bzw. Imbiss-Wagen	T	€	15,00	- €	50,00
3. Weihnachtsmärkte, Trödelmärkte u.ä. Märkte erwerbswirtschaftliches Feilbieten von Waren je laufender Meter Standbreite	T	€	5,00	- €	25,00
V. Benutzung des Festplatzes aus Anlass von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen					
1. Vergnügungspark der gewerblichen Schausteller					
a) Aufstellung von großen Rundfahrgeschäften wie Achterbahn, Autoscooter, Riesenrad, Geisterbahn, Berg- und Talbahn usw., je laufender Meter Frontbreite	T	€	5,00	- €	50,00
b) Aufstellung von Kinderfahrgeschäften wie Karussell, Baby-Flug, Kinderverkehrsgarten, Reitbahn, Eisenbahn, für die nur Kinder- preise erhoben werden, je laufender Meter Frontbreite	T	€	5,00	- €	25,00
c) Aufstellung von sonstigen Belustigungsgeschäften wie Schaubuden, Schießbuden, Wurfbuden, Verlosungen, Automatenspiele, Fadenziehen, Ringball, Pfeilwerfen usw., je laufender Meter Frontbreite	T	€	5,00	- €	25,00
d) Aufstellung von Imbiss- und Verkaufsständen bzw. -wagen und -zelten je laufender Meter Frontbreite	T	€	5,00	- €	100,00
2. Aufstellung von Festzelten anlässlich von Volksfesten, Zirkus- veranstaltungen, Schauvorführungen im Freien, Aufstellen von Verkaufs- und Vorführungswagen sowie vergleichbare Veranstaltungen, je Veranstaltung		€	5,00	- €	500,00
3. Sonstige Benutzung des Festplatzes	T	€	5,00	- €	25,00
	W	€	5,00	- €	50,00
	M	€	5,00	- €	250,00
VI. Sonstige Sondernutzung					
Soweit vorstehend im Einzelnen nicht ausgewiesen	T	€	5,00	- €	15,00
	W	€	5,00	- €	50,00
	M	€	5,00	- €	100,00
	J	€	5,00	- €	250,00